



Flughafenlieferungen: Frequently Asked Questions (FAQ)

Inhalt

Inhalt	2
1. Warum sollte sich ein Unternehmen als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen benennen lassen?	3
2. Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden?	3
3. Was sind Flughafenlieferungen?	3
4. Wann wird ein Gegenstand zur Flughafenlieferung?	4
5. Was sind verbotene Gegenstände?	4
6. Was ist zu beachten, wenn verbotene Gegenstände in den Sicherheitsbereich eingebracht werden müssen?	5
7. Was ist ein bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen?	5
8. Wo kann die Benennung beantragt werden?	5
9. Wie wird die Benennung beantragt?	6
10. Wer unterschreibt die Antragsunterlagen?	6
11. Wer führt die Benennung von bekannten Lieferanten durch?	6
12. Wie ist der Ablauf der Benennung als bekannter Lieferant?	6
13. Wie erfährt der bekannte Lieferant von seiner Benennung?	7
14. Welche Kosten entstehen für die Benennung?	7
15. Ab wann wird der Lieferant als bekannter Lieferant behandelt?	7
16. Wie lange ist die Benennung gültig?	7
17. Welche Sicherheitskontrollen sind von bekannten Lieferanten durchzuführen?	7
19. Wer muss die Verpflichtungserklärung unterschreiben?	10
20. Was ist das Sicherheitsprogramm?	10
21. Wer darf Flughafenlieferungen für den bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen durchführen?	10
22. An wen sind die in der Verpflichtungserklärung beschriebenen Meldungen von Sicherheitsverstößen zu richten?	10
23. Wer muss geschult werden?	11
24. Wie muss geschult werden?	11
a. Schulung des Sicherheitsbeauftragten	11
b. Schulung von Mitarbeitern, die Sicherheitskontrollen für Flughafenlieferungen durchführen	11
c. Schulung des Aufsichtspersonals	11
d. Schulung von Mitarbeitern mit Zugang zu Flughafenlieferungen	12
25. Wer führt die erforderlichen Schulungen durch?	12
a. Schulung des Sicherheitsbeauftragten	12
b. Schulung von Mitarbeitern, die Sicherheitskontrollen für Flughafenlieferungen durchführen	12
c. Schulung des Aufsichtspersonals	12
d. Schulung der Mitarbeiter mit Zugang zu Flughafenlieferungen	12
26. Welche Kriterien gelten für Fortbildungen?	13
27. Können reglementierte Beauftragte von Luftfracht auch benannt werden?	13
28. Wie werden bekannte Versender von Luftfracht behandelt?	13
29. Wie werden reglementierte Lieferanten von Bordvorräten behandelt?	14
30. Welche zusätzlichen persönlichen Anforderungen werden an bestimmte Mitarbeiter gestellt?	14
31. Was ist bei Neueinstellungen zu beachten?	14
32. Welche Unterlagen müssen vom bekannten Lieferanten aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden?	14
33. Wie werden Flughafenlieferungen bei Zufahrt oder Zugang zum Sicherheitsbereich am Flughafen kontrolliert?	15

1. Warum sollte sich ein Unternehmen als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen benennen lassen?

Mit dem Status als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen hat der Gesetzgeber das aus der Luftfrachtsicherheit bekannte Prinzip der sicheren Lieferkette auch für Lieferungen ermöglicht, die auf dem Flughafen selbst verwendet und nicht in ein Flugzeug verladen werden.

Flughafenlieferungen, die nicht von einem bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen geliefert werden, müssen am Zugang zu den Sicherheitsbereichen einer Kontrolle (Screening) unterzogen werden. Diese kann sehr zeitaufwendig sein.

Wenn die Anlieferung durch einen bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen erfolgt, ist bei Zufahrt oder Zugang zum Sicherheitsbereich keine weitere Kontrolle der Lieferung erforderlich. Lediglich die Kontrolle von Personen und deren mitgeführten Gegenständen sowie die Überprüfung von Fahrzeugen werden wie üblich durchgeführt.

Das Verfahren führt daher zu einer zügigen Abwicklung der Transportvorgänge bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Sicherheitsstandards.

2. Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden?

Die Vorschriften basieren auf der EG-Rahmenverordnung für Luftsicherheitsmaßnahmen und weiteren davon abgeleiteten EU-Durchführungsbestimmungen. Die nationale Umsetzung in Deutschland basiert auf dem Luftsicherheitsgesetz. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 300/2008
- Verordnung (EU) Nr. 272/2009
- Durchführungsverordnung(EU) Nr. 2015/1998
- Durchführungsbeschluss der Kommission C(2015) 8005 – vertraulich
- Luftsicherheitsgesetz

3. Was sind Flughafenlieferungen?

Unter Flughafenlieferungen versteht man

„alle Gegenstände, die zum Verkauf, zur Verwendung oder zur Bereitstellung für bestimmte Zwecke oder Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen von Flughäfen bestimmt sind, im Unterschied zu ‚Gegenständen, die von anderen Personen als Fluggästen mitgeführt werden‘.“

(Definition gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, Anhang 9.0.2 a)).

Bei Fracht, Post, Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräten, Gepäck und zum persönlichen Gebrauch mitgeführten Gegenständen handelt es sich nicht um Flughafenlieferungen. Dafür gelten andere Sicherheitsvorschriften.

Beispiele für Flughafenlieferungen:

- Baumaterial (Beton, Bauelemente u. a.)
- Schüttgut (Sand, Kies, Schotter u. a.)
- Büromaterial (Papier, Heftklammern, Stifte, Möbel)
- Lebensmittel und Getränke zum Verkauf oder Verbrauch im Sicherheitsbereich
- Zeitschriften, Bücher und Schreibwaren
- Anlieferungen für Duty-free-Shops
- Kraft-, Schmier- und Treibstoffe
- Winterdienstmittel (Enteisungs- und Streumittel)
- Verbrauchsmaterial von Handwerkern (Kabel, Dosen, Dispersionsfarben, Gips u. a.)
- Wäschelieferungen
- Reinigungs- und Hygienemittel (Seife, Toilettenpapier u. a.)

4. Wann wird ein Gegenstand zur Flughafenlieferung?

Ziffer 9.0.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 bestimmt

„Lieferungen gelten als Flughafenlieferungen, sobald erkennbar ist, dass sie zum Verkauf, zur Verwendung oder zur Bereitstellung in Sicherheitsbereichen von Flughäfen bestimmt sind.“

Beispiel: Im Lager eines Unternehmens befinden sich diverse Waren. Erst, wenn die Ware für die Lieferung in den Sicherheitsbereich eines Flughafens zusammengestellt wird, wird sie zur Flughafenlieferung.

5. Was sind verbotene Gegenstände?

In der Anlage 1-A zur der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sind die Gegenstände aufgelistet, die von anderen Personen als Fluggästen nicht in den Sicherheitsbereich eines Flughafens mitgenommen werden dürfen. Nach Ziffer 9.0.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gilt diese Liste auch für Flughafenlieferungen. Es handelt sich um folgende Kategorien von Gegenständen:

- a) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen,
- b) Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungs-unfähigkeit zu bewirken,
- c) Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden,
- d) andere Artikel, die schwere Verletzungen verursachen können und üblicherweise nicht in Sicherheitsbereichen verwendet werden, z. B. Kampfsportgeräte, Säbel, Schwerter usw..

Im Text der Anlage 1-A sind weitere Beispiele zu den jeweiligen Kategorien angeführt.

Falls zur Ausübung der Tätigkeit im Sicherheitsbereich verbotene Gegenstände notwendig sind, muss die jeweilige Person über eine personenbezogene Mitnahmeberechtigung verfügen, die auf dem Flughafenausweis hinterlegt wird.

6. Was ist zu beachten, wenn verbotene Gegenstände in den Sicherheitsbereich eingebracht werden müssen?

Die Vorschriften über das ordnungsgemäße Einbringen von verbotenen Gegenständen in den Sicherheitsbereich werden durch die Regelungen für Flughafenlieferungen nicht berührt.

Verbotene Gegenstände (sowohl diese aus der Liste nach Anlage 1-A für andere Personen als Fluggäste, als auch diese nach Anlage 4-C für Fluggäste) müssen in den Sicherheitsbereichen so gesichert sein, dass unbefugte Personen oder Fluggäste keinen Zugriff darauf haben können.

7. Was ist ein bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen?

Ein bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen ist ein „Lieferant, dessen Verfahren gemeinsamen Sicherheitsvorschriften und -standards entsprechen, die ausreichen, um die Lieferung von Flughafenlieferungen in Sicherheitsbereiche zu gestatten.“

(Definition gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, Anhang 9.0.2.b))

Bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen werden von den Flughafenbetreibern benannt. Sie führen Flughafenlieferungen durch und sind unter anderem für die in Ziffer 9.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 beschriebenen Sicherheitskontrollen zuständig.

8. Wo kann die Benennung beantragt werden?

Die Benennung als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen ist beim jeweiligen Flughafenbetreiber zu beantragen, an dem Flughafenlieferungen durchgeführt werden.

Die Benennung als bekannter Lieferant ist flughafenbezogen und nicht übertragbar.

Für die Benennung am Flughafen Frankfurt wenden Sie sich bitte an:

Fraport AG
Flugbetriebs- und Terminalmanagement, Unternehmenssicherheit (FTU-S)
Servicecenter Flughafenlieferungen
60547 Frankfurt am Main

Per E-Mail: flughafenlieferungen@fraport.de
Per Telefon: 069 690-26262

Antragsunterlagen sowie weitere Informationen rund um das Thema Flughafenlieferungen finden Sie auch unter: www.fraport.de/flughafenlieferungen.

9. Wie wird die Benennung beantragt?

Die auszufüllenden Formulare sind bei dem betreffenden Flughafen erhältlich.

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

1. Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 9-A der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 ‚Bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen‘,
2. Nachweis der Kompetenzen des Sicherheitsbeauftragten (Schulungsnachweis einer Luftsicherheitsschulung nach Ziffer 11.2.5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) – der Schulungsnachweis des Sicherheitsbeauftragten muss von einem behördlich zugelassenen Ausbilder unterschrieben sein.
3. Sicherheitsprogramm (ein Muster stellen wir Ihnen zur Verfügung).

Optional:

4. Formular „Zusatz zur Verpflichtungserklärung“ (nur Antrag stellende Unternehmen, die für die Durchführung von Flughafenlieferungen Subunternehmen, einschließlich Tochterfirmen, einsetzen wollen).

Antrag stellende Unternehmen, die bereits vom Luftfahrt-Bundesamt als reglementierter Beauftragter, bekannter Versender von Luftfracht oder reglementierter Lieferant von Bordvorräten zugelassen sind, legen zusätzlich den Zulassungsbescheid des Luftfahrt-Bundesamts vor.

10. Wer unterschreibt die Antragsunterlagen?

Die Verpflichtungserklärung wird durch den Bevollmächtigten des Antrag stellenden Unternehmens (je nach Gesellschaftsform Inhaber, Geschäftsführung, Vorstand oder Prokuristen) unterschrieben. Das Sicherheitsprogramm muss sowohl vom Bevollmächtigten als auch vom Sicherheitsbeauftragten unterschrieben werden.

11. Wer führt die Benennung von bekannten Lieferanten durch?

Die Benennung von bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen erfolgt durch den Flughafen, an dem das Unternehmen Flughafenlieferungen durchführt. Beliefert ein Lieferant mehrere Flughäfen, so ist an jedem Flughafen eine gesonderte Benennung erforderlich.

12. Wie ist der Ablauf der Benennung als bekannter Lieferant?

Sobald das Antrag stellende Unternehmen die formalen Voraussetzungen an eine Benennung erfüllt, reicht es die notwendigen Antragsunterlagen (Siehe Punkt 9) bei der Fraport AG ein.

Nach einer Plausibilitätsprüfung der eingereichten Unterlagen werden die im Sicherheitsprogramm dargelegten Sicherheitsmaßnahmen durch die Fraport AG bei einem Besuch in der Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens validiert. Ergeben sich bei der Validierung der Sicherheitsmaßnahmen in der Betriebsstätte keine Mängel, benennt die Fraport AG das Unternehmen für die Dauer von zwei Jahren als bekannter Lieferant. Die Validierung der Betriebsstätte ist dann erneut durchzuführen.

13. Wie erfährt der bekannte Lieferant von seiner Benennung?

Die Benennung erfolgt per E-Mail an den Sicherheitsbeauftragten und gegebenenfalls an den Bevollmächtigten.

14. Welche Kosten entstehen für die Benennung?

Nach erfolgreicher Benennung zum bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen für zwei Jahre werden dem bekannten Lieferanten einmalig bis zur nächsten Validierung 300,00 € durch die Fraport AG in Rechnung gestellt.

15. Ab wann wird der Lieferant als bekannter Lieferant behandelt?

Der Status als bekannter Lieferant ist ab dem Zeitpunkt gültig, der im Benennungsschreiben genannt ist.

16. Wie lange ist die Benennung gültig?

Die Benennung als bekannter Lieferant am Flughafen Frankfurt ist zwei Jahre gültig. Vor Ablauf der Zweijahresfrist wird der bekannte Lieferant von der Fraport AG kontaktiert. Hierzu vereinbart die Fraport AG mit dem bekannten Lieferanten rechtzeitig vor Ablauf seiner Benennung einen Besuchstermin zur Validierung seiner im Sicherheitsprogramm dargelegten Luftsicherheitsmaßnahmen.

Haben die zuständige Behörde oder der Flughafenbetreiber Zweifel daran, dass der bekannte Lieferant die an ihn gestellten Anforderungen noch erfüllt, entzieht ihm der Flughafenbetreiber gemäß Ziffer 9.1.3.3, 2. Satz des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 den Status als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen. Ein Statusentzug beim Auftreten von Mängeln ist auch innerhalb des Zeitraums möglich für den der bekannte Lieferant benannt ist.

17. Welche Sicherheitskontrollen sind von bekannten Lieferanten durchzuführen?

In Ziffer 9.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 werden alle „Sicherheitskontrollen“ aufgezählt, die von bekannten Lieferanten durchzuführen sind. Diese sind alle Methoden und Verfahren, die sicherstellen, dass in Flughafenlieferungen keine verbotenen Gegenstände enthalten sind. Nachfolgend einige Erläuterungen zum Verordnungstext:

Ziffer 9.1.4.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Erläuterungen
Der bekannte Lieferant von Flughafenlieferungen [...]	
a) benennt eine Person, die für die Sicherheit im Unternehmen zuständig ist, und	Der Sicherheitsbeauftragte ist für die rechtskonforme Erstellung und Einhaltung des Sicherheitsprogramms verantwortlich. Der Sicherheitsbeauftragte erwirbt seine Kompetenz durch eine Schulung (Ziffer 11.2.5).

	Die Schulung legt die Basis für eine mögliche behördliche Zertifizierung als Ausbilder. Mit dieser behördlichen Zertifizierung kann er Personal schulen.
b) gewährleistet, dass Personen mit Zugang zu Flughafenlieferungen eine allgemeine Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Nummer 11.2.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten, bevor sie Zugang zu diesen Lieferungen erhalten; gewährleistet außerdem, dass Personen, die Kontrollen bei Flughafenlieferungen durchführen, eine Schulung gemäß Nummer 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und dass Personen, die andere Sicherheitskontrollen in Bezug auf Flughafenlieferungen durchführen, eine Schulung gemäß Nummer 11.2.3.10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten, und	<p>Alle Schulungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die eine behördliche Zertifizierung als Ausbilder, nach Ziffer 11.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, verfügen.</p> <p>Für Personen, die bereits eine Schulung für den unbegleiteten Zugang zu Sicherheitsbereichen an einem Flughafen erhalten haben (z.B. ProIST / IST), ist die Schulung für den unbegleiteten Zugang zu Flughafenlieferungen (11.2.7) entbehrlich.</p> <p>Für Personen, die Kontrollen oder andere Sicherheitskontrollen an Flughafenlieferungen durchführen, reicht die Schulung für den unbegleiteten Zutritt zu Sicherheitsbereichen nicht aus.</p> <p>Alle Schulungen müssen den EU-Regularien sowie den jeweils gültigen, ergänzenden nationalen Vorgaben entsprechen.</p>
c) verhindert unbefugten Zugang zu seinem Betriebsgelände sowie den Flughafenlieferungen, und	Gelände, Räumlichkeiten und Fahrzeuge, in denen sich Flughafenlieferungen befinden, müssen gegen unbefugten Zugang geschützt sein.
d) gewährleistet nach vernünftigem Ermessen, dass in den Flughafenlieferungen keine verbotenen Gegenstände versteckt sind, und	Die Überprüfung der Flughafenlieferungen kann im Rahmen der üblichen Transportprozesse erfolgen, indem z. B. beim Zusammenstellen der Lieferung sichergestellt wird, dass keine verbotenen Gegenstände mit eingepackt werden oder dass beim Verladen von Flughafenlieferungen keine verbotenen Gegenstände mit verladen werden.
e) bringt manipulationssichere Siegel an allen Fahrzeugen und/oder Behältern an, in denen Flughafenlieferungen befördert werden, oder schützt diese physisch.	Der bekannte Lieferant muss sicherstellen, dass auch während des Transports keine verbotenen Gegenstände eingebracht werden können. Wird eine Versiegelung als Schutzmethode gewählt, so muss der Fahrer dennoch als Mitarbeiter, der Sicherheitskontrollen durchführt, gemäß Ziffer 11.2.3.10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 geschult sein. Wenn die Ware durch den Fahrer bewacht wird, so muss dieser auch tatsächlich während des gesamten Transports dazu in der Lage sein. Ein Fahrzeug darf z. B. nicht unbeaufsichtigt und unverschlossen abgestellt werden. Auch muss der Fahrer feststellen können, wenn sich Unbefugte an der Flughafenlieferung zu schaffen gemacht haben.

18. Welche Aufgaben hat der Sicherheitsbeauftragte?

Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Erstellung und die Einhaltung des Sicherheitsprogramms verantwortlich.

Dabei setzt er die in der nachfolgend dargestellten Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 9-A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 enthaltenen Pflichten in seinem Unternehmen um:

ANLAGE 9-A

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG BEKANNTER LIEFERANT VON FLUGHAFENLIEFERUNGEN

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und ihren Durchführungsbestimmungen erkläre ich hiermit:

– [Name des Unternehmens] wird

- a) eine Person benennen, die für die Sicherheit im Unternehmen zuständig ist; und
- b) gewährleisten, dass Personen mit Zugang zu Flughafenlieferungen eine allgemeine Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Nummer 11.2.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten, bevor sie Zugang zu diesen Lieferungen erhalten. Es wird außerdem gewährleistet, dass Personen, die Kontrollen von Flughafenlieferungen durchführen, eine Schulung gemäß Nummer 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten, und dass Personen, die andere Sicherheitskontrollen in Bezug auf Flughafenlieferungen durchführen, eine Schulung gemäß Nummer 11.2.3.10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten; und
- c) unbefugten Zugang zu seinem Betriebsgelände sowie den Flughafenlieferungen verhindern; und
- d) nach vernünftigem Ermessen gewährleisten, dass in den Flughafenlieferungen keine verbotenen Gegenstände versteckt sind; und
- e) manipulationssichere Siegel an allen Fahrzeugen und/oder Behältnissen anbringen, in denen Flughafenlieferungen befördert werden, oder diese physisch schützen (gilt nicht während Beförderungen auf der Luftseite).

Bei Nutzung eines anderen Unternehmens, das kein bekannter Lieferant des Flughafenbetreibers für die Beförderung von Lieferungen ist, stellt [Name des Unternehmens] sicher, dass alle oben genannten Sicherheitskontrollen durchgeführt werden;

- um die Erfüllung der Vorschriften zu gewährleisten, wird [Name des Unternehmens] bei allen Inspektionen den Anforderungen entsprechend uneingeschränkt kooperieren und den Inspektoren auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen gewähren,
- [Name des Unternehmens] unterrichtet [den Flughafenbetreiber] über alle ernsthaften Sicherheitsverstöße und verdächtigen Umstände, die in Bezug auf die Flughafenlieferungen relevant sein können, insbesondere über jeden Versuch, in den Flughafenlieferungen gefährliche Gegenstände zu verbergen;
- [Name des Unternehmens] stellt sicher, dass alle betroffenen Mitarbeiter eine angemessene Schulung gemäß Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten und sich ihrer Sicherheitsverantwortung bewusst sind, und [Name des Unternehmens] unterrichtet [den Flughafenbetreiber], wenn
 - a) es seine Tätigkeit einstellt, oder
 - b) die Anforderungen der einschlägigen Unionsrechtsvorschriften nicht mehr erfüllen kann.

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Bevollmächtigter:

Name:

Datum:

Unterschrift:

19. Wer muss die Verpflichtungserklärung unterschreiben?

Die Verpflichtungserklärung ist vom Bevollmächtigten (je nach Gesellschaftsform Inhaber, Geschäftsführung, Vorstand oder Prokurist) des Antrag stellenden Unternehmens zu unterzeichnen (siehe auch Ziffer 10).

20. Was ist das Sicherheitsprogramm?

Jeder bekannte Lieferant muss ein Sicherheitsprogramm erstellen und bei Bedarf anpassen und fortschreiben. Es beschreibt alle Methoden und Verfahren zur Umsetzung der Luftsicherheitsmaßnahmen, die der bekannte Lieferant im Rahmen der sicheren Lieferkette anwendet. Die Rechtsgrundlage für das Sicherheitsprogramm findet sich in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008.

Die Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung sowie die Überwachung der Einhaltung des Sicherheitsprogramms liegt beim Sicherheitsbeauftragten.

Das Sicherheitsprogramm jedes bekannten Lieferanten muss dem benennenden Flughafenbetreiber, gemäß Ziffer 9.1.3.2 b) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 immer in seiner aktuellen Fassung vorgelegt werden. Jedes Antrag stellende Unternehmen erhält auf Anfrage ein Mustersicherheitsprogramm.

21. Wer darf Flughafenlieferungen für den bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen durchführen?

Flughafenlieferungen dürfen die Mitarbeiter durchführen, die von einem behördlich zertifizierten Ausbilder oder einem behördlich zugelassenen computergestützten Schulungsprogramm gemäß Ziffer 11.2.3.10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 geschult wurden. Dabei kann es sich sowohl um Mitarbeiter des bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen selbst als auch um Mitarbeiter von Subunternehmern dieses bekannten Lieferanten handeln.

Werden Subunternehmer zur Durchführung von Flughafenlieferungen eingesetzt, so sind diese dem Flughafenbetreiber zu benennen. Der bekannte Lieferant von Flughafenlieferungen muss dem Flughafenbetreiber versichern, dass auch die Mitarbeiter des Subunternehmers unter seiner Verantwortung geschult wurden, die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und dass auch bei Anlieferung durch Subunternehmer alle Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

22. An wen sind die in der Verpflichtungserklärung beschriebenen Meldungen von Sicherheitsverstößen zu richten?

Die Sicherheitsleitstelle der Fraport AG ist die Kontaktstelle für alle in der Verpflichtungserklärung genannten Meldepflichten. Sie ist jeden Tag rund um die Uhr erreichbar:

Sicherheitsleitstelle der Fraport AG:
Per Telefon: 069 690-22222
Per E-Mail: sicherheitsleitstelle@fraport.de

Darüber hinaus sind sicherheitsrelevante Vorkommnisse an: flughafenlieferungen@fraport.de zu melden.

23. Wer muss geschult werden?

Geschult werden müssen der Sicherheitsbeauftragte, alle Mitarbeiter, die Sicherheitskontrollen durchführen sowie deren Aufsichtspersonal und alle Mitarbeiter mit Zugang zu Flughafenlieferungen.

24. Wie muss geschult werden?

a. Schulung des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte ist für die rechtskonforme Erstellung und die Einhaltung des Sicherheitsprogramms verantwortlich.

Der Sicherheitsbeauftragte muss eine behördlich genehmigte computerbasierte Schulung absolviert haben oder von einem behördlich zertifizierten Ausbilder geschult worden sein. Dadurch werden ihm die in Ziffern 11.2.2 und 11.2.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 beschriebenen Kompetenzen vermittelt.

Der Nachweis einer Schulung als Sicherheitsbeauftragter gilt grundsätzlich auch als Grundlage einer behördlichen Zertifizierung als Ausbilder für die Schulungen nach Ziffern 11.2.3.10 und 11.2.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Diese Ausbilderzertifizierung kann vom Antrag stellenden Unternehmen, bzw. dem bekannten Lieferanten, beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung beantragt werden.

b. Schulung von Mitarbeitern, die Sicherheitskontrollen für Flughafenlieferungen durchführen

Diese Mitarbeiter gewährleisten durch ihre Tätigkeit, dass sich keine verbotenen Gegenstände in der Flughafenlieferung befinden (z. B. Mitarbeiter, die Flughafenlieferungen zusammenstellen, verladen, versiegeln oder beim Transport schützen).

Mitarbeiter, die Sicherheitskontrollen durchführen, müssen eine behördlich genehmigte computerbasierte Schulung absolviert haben oder von einem behördlich zertifizierten Ausbilder gemäß Ziffer 11.2.3.10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 geschult worden sein.

c. Schulung des Aufsichtspersonals

Die EU-Schulungsvorgaben sehen in Ziffer 11.2.4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eine Schulung von „Aufsichtspersonal“ vor. Diese ist grundsätzlich für operative Führungskräfte erforderlich und soll dem Personenkreis die Kompetenz vermitteln, systemische Fehler bei der Anwendung von Sicherheitskontrollen im Betrieb zu erkennen und abzustellen. Die Voraussetzung zur Teilnahme an der Schulung ist die Kompetenz der Tätigkeit, die beaufsichtigt wird.

Mitarbeiter, die Aufsichtstätigkeiten durchführen, müssen eine behördlich genehmigte computergestützte Schulung absolviert haben oder von einem behördlich zertifizierten Ausbilder gemäß Ziffer 11.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 geschult worden sein.

Sofern sich die Aufsichtstätigkeiten auf Sicherheitskontrollen nach 11.2.3.10 in Bezug auf den Flughafen Frankfurt beschränken, können diese von einer Person mit der Qualifikation nach 11.2.5 (Sicherheitsbeauftragte) übernommen werden, wenn dies im Sicherheitsprogramm entsprechend beschrieben ist.

d. Schulung von Mitarbeitern mit Zugang zu Flughafenlieferungen

Mitarbeiter, die lediglich Zugang zu Flughafenlieferungen haben, aber selbst keine Sicherheitskontrollen durchführen, müssen eine behördlich genehmigte computerbasierte Schulung oder eine von einem behördlich zertifizierten Ausbilder durchgeführte Schulung des allgemeinen Sicherheitsbewusstseins gemäß Ziffer 11.2.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten haben.

Personen, die bereits eine Berechtigung zum Betreten des Sicherheitsbereichs eines Flughafens besitzen (Flughafenausweis), haben bereits vor Erteilung dieser Berechtigung eine Schulung des Sicherheitsbewusstseins (nach Ziffer 11.2.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) absolviert. Eine nochmalige Schulung ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

25. Wer führt die erforderlichen Schulungen durch?

a. Schulung des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte kann sich bei jedem Anbieter schulen lassen, der eine behördlich genehmigte EDV-Schulung anbietet oder der eine Frontalschulung durch einen behördlich zertifizierten Ausbilder durchführt.

Mit dem Nachweis einer Schulung als Sicherheitsbeauftragter ist bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde ein Antrag auf eine Ausbilderzulassung für Schulungen nach den Ziffern 11.2.3.10 und 11.2.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 möglich.

b. Schulung von Mitarbeitern, die Sicherheitskontrollen für Flughafenlieferungen durchführen

Mitarbeiter, die Sicherheitskontrollen für Flughafenlieferungen durchführen, werden unter der Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten durch einen behördlich zertifizierten Ausbilder oder durch ein behördlich genehmigtes computergestütztes Schulungsprogramm gemäß den jeweils gültigen Schulungsvorgaben geschult.

c. Schulung des Aufsichtspersonals

Mitarbeiter, die Aufsichtstätigkeiten durchführen, werden unter der Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten durch einen behördlich zertifizierten Ausbilder oder durch ein behördlich genehmigtes computergestütztes Schulungsprogramm gemäß den jeweils gültigen Schulungsvorgaben geschult.

Sofern sich die Aufsichtstätigkeiten auf Sicherheitskontrollen nach 11.2.3.10 in Bezug auf den Flughafen Frankfurt beschränken, können diese von einer Person mit der Qualifikation nach 11.2.5 (Sicherheitsbeauftragte) übernommen werden, wenn dies im Sicherheitsprogramm entsprechend beschrieben ist.

d. Schulung der Mitarbeiter mit Zugang zu Flughafenlieferungen

Mitarbeiter, die lediglich Zugang zu Flughafenlieferungen haben, aber selbst keine Sicherheitskontrollen durchführen, werden unter der Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten durch einen behördlich zertifizierten Ausbilder oder durch ein behördlich genehmigtes computergestütztes Schulungsprogramm gemäß den jeweils gültigen Schulungsvorgaben geschult.

Personen, die bereits eine Berechtigung zum Betreten des Sicherheitsbereichs eines Flughafens besitzen (Flughafenausweis), haben bereits vor Erteilung dieser Berechtigung eine umfassende Schulung des Sicherheitsbewusstseins absolviert. Eine nochmalige Schulung ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

26. Welche Kriterien gelten für Fortbildungen?

Der Sicherheitsbeauftragte, Personen, die Sicherheitskontrollen durchführen, Personen, die Zugang zu Flughafenlieferungen erhalten sowie das Aufsichtspersonal müssen sich Fortbildungen in geeigneten Abständen von maximal fünf Jahren unterziehen. Das Ziel der Fortbildungen ist sowohl die Aufrechterhaltung bereits erworbener Kompetenzen als auch die Aneignung neuer Kompetenzen entsprechend aktueller Sicherheitsentwicklungen. Die genauen Fortbildungsfristen und Fortbildungsumfänge richten sich nach den jeweils geltenden nationalen Vorgaben. Fortbildungen werden grundsätzlich durch zugelassene Ausbilder durchgeführt.

Sofern die Sicherheitsbeauftragten über eine behördliche Zulassung als Ausbilder verfügen und die Schulungen des eigenen Personals selbst durchführen, gelten zusätzlich die Fortbildungskriterien für zugelassene Ausbilder. Diese müssen der zulassenden Behörde eine jährliche Teilnahme an einer behördlich genehmigten Ausbilderfortbildung im Umfang von mindestens vier Stunden nachweisen.

27. Können reglementierte Beauftragte von Luftfracht auch benannt werden?

Möchte ein reglementierter Beauftragter von Luftfracht auch als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen benannt werden, muss er einen Antrag bei dem zu beliefernden Flughafen stellen.

Die Kompetenz der Sicherheitsbeauftragten von reglementierten Beauftragten kann als gleichwertig anerkannt werden. Reglementierte Beauftragte müssen zusätzlich zum Schulungsnachweis des Sicherheitsbeauftragten den Beleg für die Zulassung als reglementierter Beauftragter durch das Luftfahrt-Bundesamt beifügen, da die Flughäfen keinen Zugriff auf die EU-Datenbank der reglementierten Beauftragten haben.

Der Validierungsbesuch in der Betriebsstätte des Antrag stellenden reglementierten Beauftragten durch den Flughafenbetreiber ist obligatorisch.

28. Wie werden bekannte Versender von Luftfracht behandelt?

Für bekannte Versender von Luftfracht gibt es keine Sonderregelung für die Benennung als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen. Bekannte Versender von Luftfracht können die Benennung als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen beim Flughafenbetreiber auf dem üblichen Wege beantragen.

Die Kompetenzen der Sicherheitsbeauftragten von bekannten Versendern können als gleichwertig anerkannt werden.

Der Validierungsbesuch in der Betriebsstätte des Antrag stellenden bekannten Versenders durch den Flughafenbetreiber ist obligatorisch.

29. Wie werden reglementierte Lieferanten von Bordvorräten behandelt?

Wenn reglementierte Lieferanten von Bordvorräten auch Flughafenlieferungen ohne Kontrolle an der Zufahrt/am Zugang in den Sicherheitsbereich eines Flughafens einbringen wollen, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Flughäfen verifizieren anhand der auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes veröffentlichten Liste der reglementierten Lieferanten von Bordvorräten, dass das Antrag stellende Unternehmen tatsächlich dort registriert ist.

30. Welche zusätzlichen persönlichen Anforderungen werden an bestimmte Mitarbeiter gestellt?

Sicherheitsbeauftragte und Personen, die Sicherheitskontrollen für Flughafenlieferungen durchführen, sowie Aufsichtspersonal müssen erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, Anhang Ziffer 11.1 durchlaufen. Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen ist durchzuführen, bevor die betreffende Person an Sicherheitsschulungen teilnimmt, die nicht öffentlich zugängliche Informationen enthalten, bzw. bevor Sicherheitskontrollen durchgeführt werden.

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann bei der örtlichen Luftsicherheitsbehörde (im Bundesland des Unternehmenssitzes) beantragt werden. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung muss in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren wiederholt werden.

Personen, die eine Berechtigung zum Betreten des Sicherheitsbereichs eines Flughafens (Flughafenausweis) besitzen, mussten vor Erteilung dieser Berechtigung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen.

31. Was ist bei Neueinstellungen zu beachten?

Der Einstellungsprozess für Personen, die Sicherheitskontrollen durchführen, muss wenigstens aus einer schriftlichen Bewerbung sowie einem Einstellungsgespräch bestehen. Die einzustellenden Personen müssen über die erforderlichen mentalen und physischen Fähigkeiten und Eignungen zur wirksamen Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen, die im Rahmen des Einstellungsverfahrens zu bewerten sind. Die Einstellungsunterlagen müssen mit den Ergebnissen möglicher Bewertungstests mindestens für die Dauer der Vertragslaufzeit der einzustellenden Person aufbewahrt werden.

32. Welche Unterlagen müssen vom bekannten Lieferanten aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden?

- Benennung des Sicherheitsbeauftragten
- Wechsel des Sicherheitsbeauftragten
- Sicherheitsprogramm
- Verpflichtungserklärung
- Zertifizierungsnachweis als Ausbilder, soweit Schulungen selbst durchgeführt werden
- Schulungsnachweise aller durchgeführten Schulungen (personenbezogen)
- Name des Ausbilders
- Schriftlicher Nachweis der vorhandenen Zuverlässigkeitsüberprüfungen

- Einstellungsunterlagen
- Beleg über die Zulassung als reglementierter Beauftragter, bekannter Versender oder reglementierter Lieferant durch das Luftfahrt-Bundesamt (sofern zutreffend)
- Nachweise über die durchgeführten Flughafenlieferungen

33. Wie werden Flughafenlieferungen bei Zufahrt oder Zugang zum Sicherheitsbereich am Flughafen kontrolliert?

Wenn die Anlieferung durch einen bekannten Lieferanten für Flughafenlieferungen erfolgt, ist bei Zufahrt oder Zugang grundsätzlich keine weitere Kontrolle der Lieferungen erforderlich.

Flughafenlieferungen von bekannten Lieferanten, bei denen ein Grund zur Annahme besteht, dass diese manipuliert wurden oder es einen Anlass zu der Vermutung gibt, dass sie nach Durchführung der Sicherheitskontrollen nicht vor unbefugten Eingriffen geschützt wurden, sind gemäß Ziffer 9.1.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 einer intensiven Kontrolle (Screening) zu unterziehen.

Flughafenlieferungen, die nicht von einem bekannten Lieferanten für Flughafenlieferungen durchgeführt werden, müssen einer intensiven Kontrolle (Screening) unterzogen werden, die sehr zeitraubend sein kann.

Die Personen- und Fahrzeugkontrollen vor Zufahrt oder Zugang zum Sicherheitsbereich müssen unabhängig von der Kontrolle der Flughafenlieferungen bzw. dem Status als bekannter Lieferant erfolgen.